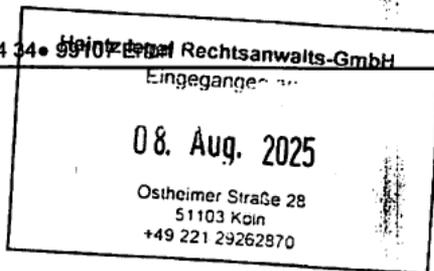




Staatsanwaltschaft Erfurt • PF 90 04 34 • 99107 Erfurt • Heitzner Rechtsanwalts-GmbH

Herrn
Markus Haintz
Ostheimer Str. 28
51103 Köln



Sachbearbeiter: Frau Staatsanwältin Thore

Telefon: 0361/57- [REDACTED]

Telefax: 0361/57- [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
597 Js 25167/25

rc
Datum

04.08.2025

Ermittlungsverfahren gegen Bodo Ramelow
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Haintz,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 30.07.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Den Strafanzeigen d. Rechtsanwalts Markus Haintz und d. [REDACTED] vom 01.09.2024 bzw. 04.09.2024 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Bodo Ramelow wird vorgeworfen, am 01.09.2024 während einer Wahlkampfveranstaltung der Partei Die Linke auf dem Anger in Erfurt in seiner Rede AfD-Wähler beleidigt zu haben, indem er u. a. äußerte, es sei undenkbar, dass im Gesundheitssektor „diese braunen Arschlöcher irgend-

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, bei deren Verarbeitung durch die Justiz befinden sich auf der Internetseite der Thüringer Staatsanwaltschaften unter dem Menüpunkt "Datenschutz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift:
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

Sprechzeiten:
Mo-Fr 08:30-12:00 Uhr
Di 13:30-16:15 Uhr

Telefon: 0361/57-3556400
Telefax: 0361/57-3556401
<https://staatsanwaltschaften.thueringen.de/>

jemandem den Hintern abputzen.“

Der Beteiligte hat sich nicht strafbar gemacht.

Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff StGB kommen nicht in Betracht. Der strafrechtliche Ehrschutz erfasst grundsätzlich nur den individuellen Ehrschutz, wie er auch in Art. 5 I, II GG garantiert wird, und daher nur natürliche Personen. In seiner Rede hat der Beteiligte keine konkrete natürliche Person als „braunes Arschloch“ bezeichnet.

Ein „anderer“ kann zwar auch eine Mehrheit von Menschen sein, sog. Kollektivbeleidigung. Solche Personenmehrheiten oder Kollektive sind nur dann „andere“ und damit beleidigungsfähig, wenn sie entweder einen verhältnismäßig kleinen, überschaubaren, deutlich umgrenzten und aus der Allgemeinheit hervortretenden Kreis von Menschen bilden, oder wenn es sich um eine Personengemeinschaft handelt, die eine rechtlich anerkannte, gesellschaftliche Aufgabe erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann. Dies ist hier nicht der Fall, denn aus der Rede ergibt sich bereits nicht, wen der Beteiligte mit „braunen Arschlöcher“ konkret meint. Dabei könnte es sich um Menschen mit rechtsextremer Haltung, möglicherweise auch AfD-Mitglieder oder AfD-Wähler handeln.

Da wie bereits ausgeführt unklar ist, wen der Beteiligte mit der Formulierung genau meinte, ist ein abgrenzbarer Teil der Bevölkerung nicht hinreichend feststellbar, weshalb eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung ausscheidet. Darüber hinaus fehlt es auch an einer die Menschenwürde angreifenden Beleidigung.

Die Aufnahme von Ermittlungen war aus den genannten Gründen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thore
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.